



FAQ

1. Allgemeine Fragen zur Finanzhilfe
2. Fragen zur Ausschreibungsphase
3. Fragen zur Benachrichtigungsphase
4. Fragen zur Vorauswahlphase
5. Fragen zur Bewilligungs- und Nachweisphase
6. Fragen zum Logo und Impressum
7. Fragen zu den vorzulegenden Unterlagen

WARNUNG

Diese Angaben dienen allein der Information, ohne dass dadurch irgendwelche rechtlich bindenden Auswirkungen für das Ministerium für Kultur und Sport entstehen könnten.

Sollten Sie an dieser Ausschreibung interessiert sein, lesen Sie bitte gründlich den Text Beschluss zur Ausschreibung der Finanzhilfen, der in der Nationalen Datenbank für Subventionen (Base de datos Nacional de Subvenciones:

<http://www.infosubvenciones.es/bdnstrans/GE/es/index>) und auf der Webseite des Ministeriums für Kultur und Sport (<http://www.culturaydeporte.gob.es/cultura-mecd/areas-cultura/libro/sc/becas-ayudas-y-subvenciones>) verfügbar ist.

1. ALLGEMEINE FRAGEN ZUR FINANZHILFE

Worin besteht die Finanzhilfe zur Förderung der Übersetzung in Fremdsprachen?

Die Unterstützungen für die Übersetzung in Fremdsprachen werden bereits seit langer Zeit jährlich vom Ministerium bewilligt. Ihr Ziel besteht darin, die Herausgabe und Veröffentlichung von Werken, die zum Kulturgut des spanischen Staates gehören, in fremden Sprachen zu fördern.

Wenn Sie eine ausländische Körperschaft sind und beabsichtigen, die Übersetzung eines Buches zu veröffentlichen, können Sie diese Finanzhilfe beim spanischen Ministerium für Kultur und Sport beantragen, um die Übersetzungskosten abzudecken.



Wer kann die Finanzhilfe beantragen?

Diese Subventionen können von Körperschaften aus dem Ausland beantragt werden, sowohl öffentlicher als auch privater Art, gemeinnützig oder gewinnorientiert, insofern sie gesetzmäßig gegründet wurden.

Wie wird das Werk bewertet?

Die Anträge werden von einer Expertenkommission bewertet, die aufgrund folgender Kriterien eine Entscheidung trifft:

- a) Kulturelles Interesse des Projekts im Zusammenhang des Verlagswesens des Landes und der Sprache der Veröffentlichung (die Experten ziehen dabei den Beitrag des Projekts zur Verbreitung des spanischen Kulturguts in seinen unterschiedlichen Äußerungen mittels der Bewertung des Werdegangs des Autors und seines Werks, dessen Gültigkeit, seines soziokulturellen Einflusses und seines Beitrags zum kulturellen Gedenken heran),
- b) Strategischer Wert der Zielsprache der Übersetzung oder des geografischen Bereichs im Rahmen der spanischen Kulturpolitik im Ausland,
- c) der Lebenslaufs des Übersetzers oder der Übersetzerin.

Welchen Betrag umfasst die Finanzhilfe?

Der bewilligte Betrag wird in Abhängigkeit der erhaltenen Note unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien festgelegt. Je besser die Note, desto höher der Betrag.

An welche Art von Werken richtet sich die Ausschreibung?

Die Finanzhilfe richtet sich an literarische, klassische und zeitgenössische oder wissenschaftliche Werke, die zum spanischen Kulturgut gehören.

Welche Anforderungen muss das Werk erfüllen?

Das Originalwerk muss auf Spanisch (oder in einer anderen offiziellen Sprache des spanischen Staats) verfasst sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Veröffentlicht von einem spanischen Verlag und in Spanien vertrieben
- b. Veröffentlicht von einem nichtspanischen Verlag, und der/die Autor/in hat die spanische Staatsangehörigkeit

Ausnahmsweise kann die Finanzhilfe auch für eine bereits angefertigte Übersetzung angefordert werden, insofern nachweisbar ist, dass das Datum der Veröffentlichung des übersetzten Werks das gleiche Jahr der Ausschreibung ist.

Darüber hinaus darf das subventionierte Werk nach Bewilligung der Finanzhilfe von keinem anderen Verlag als dem Empfänger derselben herausgegeben werden, und auch nicht von einer anderen Verlagsmarke, die eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt,



selbst wenn diese zu derselben Verlagsgruppe gehört.

Andererseits sind ausgeschlossen:

- Übersetzungsprojekte von Werken, die zum Anfangsdatum dieser Ausschreibung noch nicht veröffentlicht wurden.
- Übersetzungsprojekte von Werken, deren Original nicht auf Spanisch oder einer anderen offiziellen Sprache des spanischen Staates verfasst und veröffentlicht wurde.
- Übersetzungsprojekte von Werken, die in den vergangenen fünf Jahren bereits in dieselbe Zielsprache im Land des Antragstellers übersetzt und veröffentlicht wurden.
- Übersetzungsprojekte von Hand- und Lehrbüchern für den Unterricht sowie Reiseführer und andere Veröffentlichungen zu Themen, die außerhalb des Gegenstands dieser Subvention liegen.
- Projekte, bei denen Autor/in und Übersetzer/in bzw. Verleger/in und Übersetzer/in dieselbe Person sind. Nicht ausgeschlossen werden Fälle, in denen der/die Übersetzer/in Gesellschafter des Verlags ist, wenn dieser mindestens zwei Gesellschafter hat.
- Übersetzungsprojekte von Werken, die in Selbstverlagen erschienen sind, und im Allgemeinen von Werken, die mittels der Finanzierung des/der Autors/Autorin herausgegeben wurden.
- Projekte mit Übersetzungsverträgen mit Rechtspersonlichkeiten.
- Projekte von Verlagen, die nicht ausreichend nachweisen, dass sie über die Geschäfts- und Vertriebsstärke im beabsichtigten Sprachraum verfügen.

Wie viele Projekte können vorgelegt werden?

Die Höchstzahl der die Finanzhilfe beantragenden Projekte pro Verlag ist drei. Sollte derselbe Verlag diese Zahl übersteigen, so werden die zuerst eingegangenen drei Anträge angenommen, gemäß Datum, Uhrzeit und Registernummer des Eingangs, und die restlichen Anträge ausgeschlossen.

Kann die Finanzhilfe für mehr als zwei Projekte, an denen derselbe/dieselbe Übersetzer/in beteiligt ist, bewilligt werden?

Nein. Die Höchstzahl der bewilligten Subventionen für Projekte mit demselben/derselben Übersetzer/in ist zwei, unter Berücksichtigung der von allen Verlagen eingesendeten Anträge.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich zusätzliche Informationen benötige?

Vorzugsweise per E-Mail:

promocion.exterior@cultura.gob.es



2. FRAGEN ZUR AUSSCHREIBUNGSPHASE

Zu welchem Datum findet die Ausschreibung der Finanzhilfen durch das Ministerium statt?

Das Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung variiert von Jahr zu Jahr, liegt aber normalerweise etwa am Ende des ersten Quartals bzw. am Anfang des zweiten. Nach Ablauf der Frist werden keine Anträge mehr angenommen.

Besteht die Möglichkeit, vom Ministerium über die Ausschreibung benachrichtigt zu werden?

Ja. Sie können die Benachrichtigung bei folgender E-Mail-Adresse beantragen: promocion.exterior@cultura.gob.es

Wo kann ich den Text der Ausschreibung nachlesen?

Die vollständige Ausschreibung wird neben der Veröffentlichung im offiziellen staatlichen Amtsblatt (B.O.E.) und in der Nationalen Subventionsdatenbank auch auf folgender Webseite des Ministeriums veröffentlicht:

<http://www.culturaydeporte.gob.es/servicios-al-ciudadano/catalogo/general/05/052040/ficha.html>, dort „**Subvenciones para el fomento de la traducción en lenguas extranjeras. Convocatoria 2020**“ (Subventionen zur Förderung der Übersetzung in Fremdsprachen. Ausschreibung 2020) auswählen.

Auf welche Weise muss ich den Antrag senden?

Der Antragsteller muss zunächst einen Code beantragen, der zum Ausfüllen des Antrags notwendig ist.

- a. Folgen Sie hierzu dem Link https://cultura.sede.gob.es/pagina/index/directorio/portada_subv_fomento_trad_uccion_lengua_extranjera
- b. Dann zu „Solicitud de clave“ (Code beantragen) gehen (das Identifikationsdokument muss zur Kontrolle der eingegebenen Daten eingescannt werden).
- c. Nach Beantragung des Codes erhalten Sie drei E-Mails: zur Begrüßung, zum Aktivieren des Codes und zur Erteilung des Codes.
- d. Wenn Sie den Code erhalten haben, müssen Sie die am Bildschirm erscheinenden Formulare ausfüllen und unterschreiben sowie den Beleg ihres Antrags als PDF herunterladen.

Der abgestimmte Code muss vom Verleger selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Während der Benachrichtigungsphase wird die Wahrhaftigkeit der Identität des Antragstellers überprüft und diejenigen, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.



Der Antrag wird nicht angenommen, wenn Sie ihn per E-Mail oder auf Papier senden. Die einzige zulässige Art und Weise der Sendung ist über die Website des Ministeriums:

https://cultura.sede.gob.es/pagina/index/directorio/portada_subv_fomento_traducccion_lengua_extranjera ---> "Acceder al Procedimiento"


Die einfachste Weise, auf diese Webseite zuzugreifen ist über die Schaltfläche „**Acceso al servicio online**“ (Zugang zu Online-Service) auf der Webseite der Subventionen. Folgen Sie hierzu dem Link <http://www.culturaydeporte.gob.es/servicios-al-ciudadano/catalogo/general/05/052040/ficha.html>

Zu welcher Frist muss der Antrag eingereicht werden?

Die Frist beträgt zwanzig Werktage ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Auszugs dieser Ausschreibung im offiziellen staatlichen Amtsblatt (B.O.E.).

Die Frist zur elektronischen Beantragung des Codes beträgt fünfzehn Tage ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Auszugs dieser Ausschreibung im offiziellen staatlichen Amtsblatt (B.O.E.).

Tipps zur Vorlage des Antrags über die Website:

- Warten Sie nicht bis zum letzten Tag der Frist, denn bei der Vorlage über die Website können Probleme mit der elektronischen Signatur oder andere technische Probleme auftreten, die eventuell nicht sofort gelöst werden können.
- Wenn Sie diese Finanzhilfe auf der Website ausgewählt haben, erscheint eine Liste der Unterlagen, die sie beilegen müssen. Bereiten Sie diese rechtzeitig vor.
- Legen Sie jede Unterlage dem entsprechenden Anhang bei, der dazu vorbereitet ist. Jede im Rahmen der Ausschreibung angeforderte Unterlage (die in der Liste der Unterlagen genannt wird) hat ihren eigenen Anhang.
- Fügen Sie die Unterlagen in so wenigen Anhängen wie möglich bei. Die Anzahl der möglichen Beifügungen pro Anhang ist unterschiedlich. Die maximale Dateigröße ist 4.000 kB.
- Sollten bei der telematischen Übertragung Ihres Antrags Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an folgende  E-Mail-Adresse soporte.sede.sec@cultura.gob.es

Ist die Ausschreibung von Jahr zu Jahr identisch?

Bei der Ausschreibung können sich wichtige Details ändern. Wir bitten Sie daher, den Text aufmerksam zu lesen und sich bei eventuellen Zweifeln mit uns in Verbindung zu setzen.

3. FRAGEN ZUR BENACHRICHTIGUNGSPHASE

Was passiert, wenn mir bei der Vorlage des Antrags eine Unterlage fehlt?



Wenn das Ministerium eine fehlende Unterlage bemerkt oder wenn der Antrag einen Fehler aufweist, erscheint eine entsprechende Meldung auf der Webseite.

Alle Meldungen des Ministeriums finden telematisch statt. **Es ist daher ratsam, die Webseite des Ministeriums regelmäßig zu überprüfen.** Meldungen, die über E-Mail versendet werden, dienen allein zu Informationszwecken.

Wenn Sie die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung (über die Webseite) über die Website nachreichen, gilt der Antrag als abgelehnt.

4. FRAGEN ZUR VORAUSWAHLPHASE

[Das Ministerium hat gerade die von der Bewertungskommission bestimmte Vorauswahlliste der Verlage veröffentlicht. Welche Unterlagen müssen jetzt eingesendet werden?](#)

Die Verlage auf der Vorauswahlliste müssen auf elektronischem Weg diejenigen Verwaltungsunterlagen vorlegen, zu denen sie sich für diese Phase verpflichtet haben. Sollten Sie Zweifel darüber haben, was Sie in Ihrem Antrag angegeben haben, gehen Sie zur aktuellen Liste auf der Webseite des Ministeriums, wo angegeben wird, von wem Unterlagen angefordert werden.

Darüber hinaus muss, insofern die angeforderte Finanzhilfe mehr als 3.000 € beträgt, die Bescheinigung des Steuerwohnsitzes 2020 vorgelegt werden.

Die Frist zur Vorlage dieser Unterlagen beträgt zehn Werktage ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung der vorläufigen Vorauswahlentscheidung.

5. FRAGEN ZUR BEWILLIGUNGS- UND NACHWEISPHASE

[Wann findet die Entscheidung über die Finanzhilfen durch das Ministerium statt?](#)

Die Bearbeitung der Subventionen umfasst folgende Phasen: 1. Empfang der Anträge, 2. Berichtigung, 3. Expertenversammlung, 4. Vorauswahl der Empfänger und Vorlage der laufenden Steuerbescheinigungen bei Finanzhilfen über 3.000 €, 5. Entscheidung, 6. Auszahlung, 7. Nachweis.

Das Datum, an dem die Entscheidung gefällt wird, variiert von Jahr zu Jahr, liegt aber in der Regel um Ende des dritten bzw. Anfang des vierten Quartals.

[Das Ministerium hat mir eine Finanzhilfe zur Übersetzung in Fremdsprachen gewährt. Was passiert nun?](#)

Falls eins Ihrer Werke unter denen ist, denen eine Finanzhilfe gewährt wurde, verfügen Sie über eine **Frist von maximal 18 Monaten** ab dem Datum der Veröffentlichung der



Entscheidung über die Bewilligung, um dieses herauszugeben.

Wenn das Werk gedruckt ist, müssen Sie **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** die Unterlagen zum Nachweis der Veröffentlichung an die Website des Ministeriums senden (siehe Informationen zum Nachweis). Darüber hinaus sind zwei Ansichtsexemplare mit dem Logo und dem Schriftzug des Ministeriums an folgende Postadresse zu senden: Subdirección General de Promoción del Libro, la Lectura y las Letras Españolas - Calle Santiago Rusiñol, 8 - 28040 Madrid, SPANIEN.

WICHTIGER HINWEIS: VERLAGE MIT DEM SITZ AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION MÜSSEN DIE ANSICHTSEXEMPLARE PER PRIVATBOTEN AN DIE OBEN ANGEGEBENE ADRESSE SENDEN.

[Ich befürchte, ich kann die Ansichtsexemplare nicht innerhalb der Frist von 18 Monaten senden. Kann ich eine Verlängerung beantragen?](#)

Ja. In Ausnahmefällen kann unter Angabe von wichtigen Gründen eine Verlängerung der Frist von maximal **9 Monaten** gewährt werden, insofern diese vor Ablauf der ursprünglichen Frist von 18 Monaten schriftlich beantragt wird. Gesetzlich ist eine Fristverlängerung nicht möglich, wenn diese nach Ablauf der ursprünglichen Frist beantragt wird.

[Ich möchte auf die Finanzhilfe verzichten. Welche Schritte muss ich dazu befolgen?](#)

Insofern Sie eine freiwillige Rückzahlung wünschen, müssen Sie eine Überweisung auf das Konto von „Tesoro Público“ (Staatskasse) bei der „Banco de España“ (Staatsbank) ausführen. Der Überweisungsauftrag muss die persönlichen Daten des Empfängers und die Daten der erhaltenen Finanzhilfe enthalten. Bitte senden Sie auch eine Kopie der Einzahlungsbestätigung an die Adresse der Abteilung „Subdirección General de Promoción del Libro, la Lectura y las Letras Españolas“.

Sollten Sie auf die Finanzhilfe verzichten, bevor die Entscheidung über die Bewilligung getroffen wird, reicht eine schriftliche Mitteilung über die Website des Ministeriums aus. Der Verzicht muss vor dem Erhalt des Geldes stattfinden, andernfalls muss eine freiwillige Rückzahlung vorgenommen werden.

[Wann unternimmt das Ministerium die Zahlung der Finanzhilfe?](#)

Die bewilligte Subvention wird mittels **Vorauszahlung** nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung ausgezahlt, wobei keine Sicherheitsleistung notwendig ist. Das bedeutet, dass die Behörde nicht erwartet, das fertige Buch zu erhalten, bevor sie die Finanzhilfe überweist, sondern dass die Überweisung kurze Zeit nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bewilligung ausgeführt wird.

Eine genaue und bindende Angabe des Datums der Zahlung ist im Voraus nicht möglich, da die Zahlung von der Staatskasse abhängig ist. In der Regel ist jedoch eine Zahlung etwa zwei Monate nach dem Datum der Entscheidung über die Bewilligung üblich.



Worin bestehen die vorzulegenden Unterlagen zum Nachweis?

Da in den letzten Jahren hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen verschiedene Änderungen vorgenommen wurden, hängen die Unterlagen zum Nachweis von der jeweiligen Ausschreibung ab. Bitte beachten Sie hierzu die auf der Webseite veröffentlichten Angaben.

Ich habe die Unterlagen vorgelegt. Was ist der nächste Schritt?

Nach Vorlage der Unterlagen werden diese vom Ministerium überprüft. Sollte eine der Anforderungen nicht erfüllt werden, erhalten Sie eine E-Mail mit den zu berichtigenden Mängeln.

Ich habe eine Finanzhilfe von einer anderen Behörde oder Körperschaft erhalten. Muss ich das Ministerium darüber informieren?

Ja. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen zum Nachweis müssen Sie auch die weitere erhaltene Finanzhilfe im Rahmen der Erklärung der Einnahmen angeben.

6. FRAGEN ZUM LOGO UND IMPRESSUM

Bin ich dazu verpflichtet, das Logo und den Schriftzug des Ministeriums im Buch anzugeben? Welche Möglichkeiten bestehen diesbezüglich?

Ja. Der Empfänger der Finanzhilfe ist dazu verpflichtet, im Impressum des subventionierten **Buches** das Logo und den Schriftzug des Ministeriums anzugeben, ebenso wie den spanischen Titel des Originals und den Namen des Autors sowie die/den Namen des/der Übersetzers/Übersetzerin.

Woher bekomme ich das Logo und den Schriftzug des Ministeriums?

Bitte beantragen Sie das Logo des Ministeriums per E-Mail unter promocion.exterior@cultura.gob.es.

7. FRAGEN ZU DEN VORZULEGENDEN UNTERLAGEN

Kann ich die Unterlagen per E-Mail senden?

Nein. Gemäß den geltenden Vorschriften haben Unterschriften auf eingescannten Unterlagen keine Rechtsgültigkeit. Aus diesem Grund kann kein auf diesem Weg eingesendetes Dokument als rechtsgültig angesehen werden.

Besteht die Möglichkeit, die Unterlagen nur in einer Sprache einzusenden, die nicht Spanisch ist?

Nein. Alle Unterlagen müssen auf Spanisch eingereicht werden. Wenn die Originalsprache



eine andere Sprache ist, muss die Originalunterlage zusammen mit der spanischen Übersetzung eingereicht werden.

Madrid, 2020